



# Amtliche Mitteilungen



03. Juni  
1997

**Fachhochschule Brandenburg**

6. Jahrgang  
Nr. 11

4. Juni 1997

Us. 19653 f

Inhalt

Seite

07.05.1997

Geschäftsordnung des Senats  
der Fachhochschule Brandenburg (GeO)

295

## Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Brandenburg (GeO)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Vorsitz
§ 3	Einberufung
§ 4	Form und Frist
§ 5	Tagesordnung
§ 6	Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung
§ 7	Öffentlichkeit
§ 8	Protokoll
§ 9	Beschlußfähigkeit
§ 10	Beratende Mitglieder
§ 11	Sitzungsverlauf
§ 12	Sachanträge und Abstimmungen
§ 13	Sondervotum
§ 14	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 15	Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der FHB.

### § 2 Vorsitz

- (1) Der Rektor führt den Vorsitz in den Senatssitzungen.
- (2) Der Rektor wird im Verhinderungsfall durch einen von ihm bestimmten Prorektor vertreten.
- (3) Für die Dauer der Vertretung nach Absatz 2 nimmt der Prorektor mit Stimmrecht an der Sitzung teil.

### § 3 Einberufung

- (1) Der Rektor beruft den Senat zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Zusätzliche Sitzungen können anberaumt werden, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Rektor setzt für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Terminplanung ist öffentlich bekanntzugeben.

### § 4 Form und Frist

(1) Der Senat wird durch seinen Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen, insbesondere Beschlußentwürfe, beizufügen.

(2) Der Senat kann auch ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und deren Mehrheit die kurzfristige Einberufung billigt.

### § 5 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Senates stellt die Tagesordnung auf. Diese soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Informationen“ und „Verschiedenes“ enthalten. Unter diesen Tagesordnungspunkten können keine Anträge zur Beschlußfassung gestellt werden.

(2) Jeder Antragsberechtigte kann bis 14 Tage vor der Sitzung vom Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sind Beschlußvorlagen beizufügen.

(3) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Dabei kann er

- Beratungsgegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; ist nicht angegeben, wann die Angelegenheit erneut behandelt werden soll, so gilt sie als verschoben auf die nächste ordentliche Senatssitzung;
- die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern;
- mit Zweidrittelmehrheit die Erweiterung der Tagesordnung beschließen.

### § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie können vorher eine Erklärung dazu abgeben.

### § 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Senates sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich. Zur Vermeidung von Ruhestörungen kann durch Be-

schluß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(2) Personalangelegenheiten und individuelle Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Wer dem Senat als stellvertretendes Mitglied angehört, zählt auch bei Anwesenheit des Mitgliedes nicht zur Öffentlichkeit.

### § 8 Protokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches mindestens den Wortlaut der Anträge, die gefaßten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuelle Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse, persönliche Erklärungen und die Anwesenheitsliste enthält.

(2) In der Sitzung gegebene Erklärungen zu Protokoll sind bis zu 48 Stunden nach Sitzungsende beim Vorsitzenden schriftlich nachzureichen.

(3) Persönliche Erklärungen können auch Personen mit Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten abgeben.

### § 9 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende hat bei nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgestellter Beschlussfähigkeit die Sitzung zu schließen. Für die bis dahin noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte ist unverzüglich eine weitere Senatssitzung einzuberufen, in welcher der Senat für diese Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### § 10 Beratende Mitglieder

Die Prorektoren, der Kanzler und die Dekane nehmen als beratende Mitglieder an den Senatssitzungen teil.

### § 11 Sitzungsverlauf

(1) Der Senatsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit das Wort entziehen und selbst das Wort ergreifen. Der Vorsitzende entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn kein Mitglied des Senates widerspricht. Ein Widerspruch kann nur während der Verhandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Widersprüche beeinträchtigen die Gültigkeit gefaßter Beschlüsse nicht.

(3) Den beratenden Mitgliedern des Senats stehen mit Ausnahme des Stimmrechts alle weiteren Rechte eines Mitgliedes zu.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Behindertenbeauftragte haben Antragsrecht.

(5) Außer den Senatsmitgliedern haben Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten auch diejenigen, welche regelmäßig zu den Senatssitzungen berufen sind (Kommissionsvorsitzende, Beauftragte, etc.).

(6) Der Vorsitzende des Senates kann im Einzelfall Rederecht einräumen.

(7) Während der Sitzung besteht Rauchverbot.

### § 12 Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluß der Behandlung des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluß der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

(3) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind damit weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Sachanträge abgestimmt. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlußabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handaufheben statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(6) Soweit keine andere Regelung besteht, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis ist die Auszählung zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.

(8) Stimmt eine im Senat vertretene Gruppe geschlossen gegen einen Antrag („Gruppenveto“), so ist die Senatsentscheidung schwebend unwirksam. Sie wird in der nächsten Sitzung wirksam, sofern der Senat dort nichts anderes beschließt.

(9) Die Regelungen über besondere Mehrheiten bleiben unberührt.

### § 13 Sondervotum

Jedes überstimmte stimmberechtigte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, wenn dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden. Es ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die ande-

ren Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

### § 14 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- a) Feststellung der Beschlußfähigkeit,
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- c) Erweiterung der Tagesordnung (Zweidrittelmehrheit erforderlich),
- d) Begrenzung der Redezeit,
- e) Schluß der Rednerliste,
- f) Schluß der Debatte (sofortige Abstimmung ohne Berücksichtigung der Rednerliste),
- g) Unterbrechung der Sitzung,
- h) Vertagung,
- i) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- j) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorganges wegen offensichtlicher Formfehler,
- k) Feststellung sonstiger Verfahrensfehler,
- l) Rederecht
- m) geheime Abstimmung,
- n) Überweisung an eine Kommission.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 7. Mai 1997

Der Rektor  
der Fachhochschule Brandenburg

03. Juni  
1997

6. Jahrgang  
Nr. 11

4. Juni 1997

Us. 19653 f

Inhalt

Seite

07.05.1997

Geschäftsordnung des Senats  
der Fachhochschule Brandenburg (GeO)

295

